

## 38 Richtlinien zum Fachtierarzt für Verhaltenskunde

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)

### Hinweise:

- Diese Richtlinien gelten nur in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in den Fassungen der Beschlüsse vom 02.12.2021 und vom 25.05.2022.
- Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Kandidaten, die auf die Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren, finden diese an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

## I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Durchführung der nachfolgend aufgeführten 500 Verrichtungen in der je Abschnitt angegebenen Mindestzahl. Es müssen die Tiergruppen Nutztiere, Heimtiere/Begleittiere/Exoten und Labortiere abgedeckt sein. An einem Tierindividuum können mehrere Verrichtungen erfolgen. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 1   | Tierbeurteilung:   | 150 |
|     | Die Tierbeurteilungen sind an mindestens 75 Tieren, davon mindestens je 25 Nutztieren, Heimtieren/Begleittieren/Exoten und Labortieren durchzuführen. Als einzelne mögliche Verrichtungen hierzu zählen in einem angemessenen Verhältnis zueinander: |     |
| 1.1 | Identitätsfeststellung und -dokumentation  |     |
| 1.2 | Exterieurbeschreibung  |     |
| 1.3 | Rasse-/Mischlingszuordnung   |     |
| 1.4 | Beurteilung von Haut und Haarkleid/Befiederung   |     |
| 1.5 | Beurteilung von Ernährungs- und Pflegezustand  |     |
| 1.6 | Beurteilung des Gesundheitszustandes (einschließlich Vorliegen von Technopathien)  |     |
| 1.7 | Altersbestimmung   |     |
| 1.8 | Verhaltensbeurteilung einschließlich Vorkommen von Verhaltensabweichungen/-störungen   |     |
| 1.9 | Beurteilung von Bewegungsabläufen (z. B. hinsichtlich Schmerzen/Rassezuordnung)  |     |
| 2   | Haltungsbeurteilung:   | 150 |
|     | Dazu zählen als einzelne mögliche Verrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander die Beurteilung von  |     |
| 2.1 | Platzangebot und Bewegungsmöglichkeiten  |     |
|     | Funktionsbereichen:  |     |
|     | - Futterorte   |     |
|     | - Tränke   |     |
|     | - Liegeplätze/Ruheorte   |     |

	- Ausscheidungsorte	
	- Sonstige Funktionsbereiche (z. B. Sandbad, Wasserbad, Kratzbaum, Melkvorrichtung, Auslauf/Weide)	
2.3	Beschäftigungsmöglichkeiten/Enrichment	
2.4	Licht	
2.5	Klima/Schadgasen	
2.6	Management	
2.7	Zubehör (z. B. auch Trainingszubehör wie Zäumung, Halsbänder oder tierschutzwidriges Zubehör)	
2.8	Sozialkontakten (inter- und intraspezifisch)	
3	Anamneseerhebung	20
4	Beurteilung der Tier-Mensch-Beziehung (z. B. Art des Umgangs mit dem Tier)	20
5	Durchführung von Verhaltensbeobachtungen:	20
5.1	Direktbeobachtung	
5.2	Videobeobachtung	
6	Durchführung von (oder Hospitanz bei) Verhaltenstests (hierzu zählen Wesenstests, Open-Field-Tests, Novel Object Tests, Wahlversuche, Eignungstests und Arbeitsprüfungen z. B. bei Hunden)	20
7	Beratung und Anleitung von Tierhaltern zur Prävention von Verhaltensproblemen (z. B. zu stressarmem Handling, zum Maulkorbtraining)	20
8	Behandlung von Verhaltensproblemen: Beratung und Anleitung von Tierhaltern, z. B. unter Verwendung von Methoden der Verhaltensmodifikation (Gegenkonditionierung, Desensibilisierung); zusätzlich können auch weitere Maßnahmen zum Einsatz kommen (z. B. Anwendung von Nutrazeutika, Pheromonen, Psychopharmaka)	20
9	Eigene Durchführung von Tier-Trainings bei mindestens zwei Tierarten	20
10	Erstellung schriftlicher Protokolle und Berichte	14
11	Bearbeitung eigener Fallbeispiele anhand der Fachliteratur	10
12	Beurteilung des Falles/der Haltung anhand der Rechtslage (sind beispielsweise die Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung bzw. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bezüglich der Tiergerechtigkeit - z. B. hinsichtlich Trainingsmethoden und Einsatz von Zubehör - eingehalten?)	14
13	Gutachtertätigkeit (hierzu zählen z. B. Gutachten über Aggressivität/Gefährlichkeit von Hunden, einschlägige Sachverständigengutachten oder Gutachten als Reviewer für einschlägige Fachartikel; es sind auch Beispielgutachten im Rahmen von Hospitanz möglich)	2
14	Frei wählbare Verrichtungen (je nach Tätigkeitsschwerpunkt)	20

## II Dokumentationen:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den in Anl. I Nr. 38 Abs. IV.3 bis 5 WBO aufgeführten Bereichen (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen)